

Satzung für den „Förderverein der Kita Werderaner Früchtchen e.V.“

Fassung vom 30.05.2007, geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 28.11.2007.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.02.2013.

Präambel

Ziel des „Förderverein der Kita Werderaner Früchtchen e.V.“ ist es, die hohe Qualität der Arbeit der Kindertagesstätte „Werderaner Früchtchen“ durch das Einsammeln von Spenden jeglicher Art, durch Mitgliedsbeiträge und persönliches Engagement der Mitglieder, zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Werderaner Früchtchen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

(3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Förderverein der Kita Werderaner Früchtchen e.V.“

(4) Als Geschäftsjahr gilt im Jahr der Vereinsgründung der Zeitraum vom Gründungstag bis 31.12.2007. Ansonsten gilt als Geschäftsjahr das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die finanzielle Förderung der Kindertagesstätte „Werderaner Früchtchen“.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Mitgliedsbeiträge und Einsammeln von Spenden,

b) Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, insbesondere auch durch Präsentation der Arbeit der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit,

c) Unterstützung von und Beteiligung an Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie Förderung der Elternbeteiligung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er beantragt in diesem Sinne die Gemeinnützigkeit. Er ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) In Absprache mit dem Vorstand getätigte erforderliche Auslagen für die Ausübung der Ehrenämter werden gegen Nachweis vom Förderverein erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres kündbar.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die genaue Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt (§ 6 (2) b)) und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

(2) Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.

(3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

(4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung (§ 6) und

b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des

Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Kassenprüfers,

b) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,

c) Feststellung und Änderung der Satzung,

d) die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,

e) die Genehmigung des Kassenberichts,

f) die Entlastung des Vorstandes,

g) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

h) die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten. Sie muss vom Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung, durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Kita. Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Verhandlungspunkte, beantragen.

(5) a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

b) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung der/ die Kassierer/ in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

b) Protokollführer ist der Schriftführer des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- a) Vorsitzende/-er
- b) Kassierer/-in
- c) Schriftführer/-in.

(2) Er kann bis zu vier Beisitzer/ innen bestimmen.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die Kassierer/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der / die Kassierer/-in seine / ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden aus.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Kassierer / in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/ der Kassierer(s)/ in.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/ der Kassierer/ in zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

(4) Der Vorstand lädt die Kita-Leitung unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.

§ 9 Schriftführer

(1) Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll. Er kann durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

(2) Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er fasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.

(3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vereins unterstützt werden.

§ 10 Kassierer /-in und Kassenprüfer

(1) Alle Kassengeschäfte werden von dem/d er Kassierer / in geführt.

(2) Der/ die Kassierer/ in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Der/ die Kassierer/ in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

(4) Zur Prüfung der Kasse muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit der in § 6 (10) dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.

(2) Das Vereinsvermögen fällt im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe insbesondere für die Kita „Werderaner Früchtchen“ zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Sind in der vorliegenden Satzung keine weiteren Regelungen getroffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2013.

Satzung für den „Förderverein der Kita Werderaner Früchtchen e.V.“



www.werderaner-fruechtchen.de